



VORLÄUFIGE ORDNUNG FÜR DAS KINDERHAUS

Montessori-Kinderhaus Lüneburg

KINDERHAUS IN FREIER TRÄGERSCHAFT

Die vorliegende Ordnung für das Kinderhaus soll für Klarheit über die bestehenden Regeln und einen reibungslosen Ablauf sorgen.

Diese Regelung gilt für alle Kinder des Kinderhauses; bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Einzelregelungen für jedes Kind aus organisatorischen Gründen nicht machbar– und auch pädagogisch nicht zu vertreten sind.

§ 1 Gültigkeit

Die Ordnung für das Kinderhaus regelt den näheren Ablauf des Kinderhausalltages im Montessori-Kinderhaus Lüneburg.

§ 2 Zusammenarbeit

Eine enge Zusammenarbeit zwischen ErzieherInnen und Erziehungsberechtigten ist erwünscht. Die Erziehungsberechtigten unterstützen den organisatorischen Ablauf nach ihren Kräften (s. Konzept *Elternarbeit*).

Die ErzieherInnen stehen zu Gesprächen auf Wunsch der Eltern gerne zur Verfügung. Aktuelle Informationen werden so rechtzeitig wie möglich ausgegeben. Die Eltern werden über wichtige Entscheidungen informiert und – wenn möglich – an Entscheidungsfindungen beteiligt. Zu diesem Zwecke finden Elternabende statt. Eltern, die an den Elternabenden nicht teilnehmen können, kümmern sich eigenständig darum, die gegebenen Informationen zu erhalten. Bei kurzfristigen Entscheidungen vertreten nach gängiger Praxis die Elternvertreter die gesamte Elternschaft. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass ihr Votum von allen Eltern getragen wird. In besonderen Fällen können elternrelevante Informationen auch stellvertretend an die Elternsprecher gegeben werden.

§ 3 Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Lüneburg haben. In Einzelfällen können auch auswärtige Kinder aufgenommen werden

in der Krippe: Kleinkinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;

in der Kinderhausgruppe: Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

Über die Aufnahme in das Kinderhaus entscheidet der Vorstand des Montessori-Vereins Lüneburg e.V. Die Vergabe der Plätze des Kinderhauses erfolgt mittels Losverfahren unter Berücksichtigung der Alters- und Geschlechterstruktur sowie auf der Basis eines Elterngespräches.

§ 4 Wechsel der Betreuungsarten

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in das Kinderhaus) ist eine neue Anmeldung erforderlich. Die Leiterin oder der Leiter des Kinderhauses muss die Sorgeberechtigten hierauf ausdrücklich hinweisen.

Der Besuch des Kinderhauses garantiert keinen Platz in der Montessori-Schule Lüneburg.

§ 5 Erkrankung

Im Kinderhaus können in Einzelfällen auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufgenommen werden, jedoch kann das Kinderhaus Therapien, die diese Kinder benötigen, nicht abdecken. Die Betreuungskräfte stehen für einen Austausch mit den Therapeuten zur Verfügung.

Krankheitsbedingtes Fehlen ist dem Kinderhaus - möglichst vor 9:00 Uhr - unbedingt telefonisch mitzuteilen. Insbesondere hochansteckende Krankheiten (z.B. Kinderkrankheiten) sind dem Kinderhaus zu melden. Nach Gesundung des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen aus dem hervorgeht, dass das Kind kindergartenfähig und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder Verletzungen, die nicht im Kinderhaus versorgt werden können, müssen die Eltern ihr Kind vom Kinderhaus abholen. Die Eltern gewährleisten, dass sie immer unter einer der angegebenen Telefonnummern zu erreichen sind. Ggf. ist den ErzieherInnen eine Nachricht mit alternativen Rufnummern mitzugeben.

Bei erheblicher Erkrankung und Nichterreichbarkeit der Eltern wird vom Kinderhaus ein Arzt hinzugezogen. Bei schweren Verletzungen wird unabhängig von der Erreichbarkeit der Eltern ein Rettungswagen/Notarzt gerufen. In beiden Fällen werden die Eltern sofort (sobald als möglich) informiert. Über die notwendigen Maßnahmen entscheidet bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten allein der Arzt bzw. die Rettungsmannschaft.

§ 6 Haftung

Für den Weg zum Kinderhaus, für die Dauer des Aufenthaltes im Kinderhaus und für den Rückweg besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Die Erziehungsberechtigten haften neben dem Kind für Schaden am Kinderhauseigentum, die es vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung für das Kind abzuschließen.

§ 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung

Die Öffnungszeiten der Krippen- und Kinderhausgruppen sind von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Das Kinderhaus wird in den Sommerferien der Schulen des Landes Niedersachsen für drei Wochen geschlossen. Weitere Schließzeiten sind ggf. zwischen Weihnachten und Neujahr nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse.

§ 8 Verhalten im Kinderhaus

§ 8.1 Grundlage der Regeln

Grundlage für alle Regeln im Kinderhaus ist der demokratische Grundsatz, dass wir versuchen, nichts zu tun, was andere schädigt oder stört.

Daher verhalten wir uns freundlich, kameradschaftlich und rücksichtsvoll. Eine natürliche Höflichkeit wird von uns nicht als aufgesetzte Floskel verstanden, sondern als Bereicherung für das tägliche Miteinander. Dies gilt für Kinder, Eltern und ErzieherInnen!

§ 8.2 Durchsetzen der Regeln

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass Umgangsformen wie Rücksicht und Freundlichkeit aus dem Herzen kommen müssen und nicht durch Zwang entstehen. Daher soll – wann immer möglich – Verständnis für nötige Regelungen bei den Kindern erreicht werden. Die Kinder

erfahren aber auch, dass nicht immer alles durchdiskutiert werden kann und die ErzieherInnen ggf. auch einmal ohne allseitiges Einverständnis entscheiden müssen.

§ 8.3 Selbststeuerung durch die Kinder

Die Kinder (vor allem der Kinderhausgruppe, weniger der Krippe) sollen lernen, Streitigkeiten selber zivilisiert zu lösen und auf Konfliktsituationen angemessen zu reagieren. Sollte dies alleine nicht möglich sein, suchen sich die Kinder Mittler – dies können auch ErzieherInnen sein. I.d.R. aber versuchen sich die ErzieherInnen zurückzunehmen, um die ganze Kindergruppe in den Sozialisierungsprozess einzubeziehen. Die Mittler versuchen, Ruhe in den Streit zu bringen, so dass jeder Kontrahent sich zunächst den Standpunkt der Gegenseite anhört. Die Mittler fungieren nicht als Richter!

§ 8.4 Einschreiten der ErzieherInnen

Kommt das Mittlungsverfahren nach § 8.3 zu keinem Ergebnis oder wird durch den Verlauf des Mittlungsverfahrens oder aus anderen Gründen die Ruhe und Ordnung in der Gruppe gefährdet oder bilden sich bei Auseinandersetzungen unter den Kindern ungleiche Verhältnisse oder wird das seelische oder körperliche Wohl der Kinder infolge solcher Streitigkeiten gefährdet, schreiten die ErzieherInnen ein, indem sie den Kindern bindende Weisungen geben. Diese Weisungen dürfen von den Kindern im Nachhinein hinterfragt werden.

Leitlinie solcher Weisungen seitens der ErzieherInnen hat der Gedanke der Wiedergutmachung zu sein. Hierbei ist den Kindern zuzugestehen, dass Jedem Fehler unterlaufen können. Die Kinder sollen jedoch lernen, für ihre Fehler einzustehen und selbst für Wiedergutmachung, beispielsweise durch eine ernstgemeinte Entschuldigung, zu sorgen. Es sollen ihnen hierbei zu jeder Zeit Auswege aus einer Konfliktsituation aufgezeigt werden. Weiter ist den Kindern zu vermitteln, dass es - jedenfalls im Kindesalter - nichts "Unverzeihliches" gibt und dass es wichtig ist, anderen verzeihen zu können.

In diesem Sinne sollen die Weisungen der ErzieherInnen in erster Linie gerichtet sein auf eine Beseitigung des vom jeweiligen Kind angerichteten Schadens (Aufheben umgeworfener Sachen, Beseitigung angerichteter Verschmutzungen, Trösten von Kindern, denen Schmerzen zugefügt wurden etc.). Nicht die Sanktion selbst, sondern die Bewirkung eines Fortschritts im Verhalten des Kindes hat stets im Vordergrund zu stehen.

Im Rahmen solcher Weisungen kann unter Umständen auch die Anordnung einer Besinnungspause abseits der Gruppe von dem/der ErzieherIn verhängt werden, wobei das Kind über die Dauer solcher Maßnahmen mitbestimmen können soll, um das Gefühl der Eigenverantwortung zu erhalten und zu fördern.

Über solche Weisungen der ErzieherInnen sind die Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht zu informieren. Es soll den Kindern hierdurch ermöglicht werden, selbst oder mit Hilfe von Mittlern bzw. den ErzieherInnen Konflikte im Kinderhaus abschließend zu regeln, ohne dass darüber im Elternhaus noch einmal gesprochen wird.

Kommt es jedoch zu nachhaltigem oder in seiner Folge schwerwiegendem Fehlverhalten eines Kindes, ist der/die ErzieherIn berechtigt, unmittelbar Kontakt zu den Erziehungsberechtigten des jeweiligen Kindes aufzunehmen und mit diesen ein koordiniertes pädagogisches Vorgehen zu besprechen. Eine intensive Mitarbeit der Eltern wird hierbei erwartet.

§ 8.5 Sanktionen

Bewirkt das Einschreiten der ErzieherInnen im Sinne von § 8.4 keine Verbesserung des Verhaltens des Kindes, können die ErzieherInnen in Absprache mit der Kinderhausleitung weitergehende Sanktionen verhängen.

Solche weitergehenden Sanktionen sind:

1. dauerhafte Versetzung in eine Parallelgruppe (soweit vorhanden),
2. Androhung des Ausschlusses aus dem Kinderhaus für eine Zeit von bis zu drei Monaten gegenüber den Erziehungsberechtigten,
3. Ausschluss aus dem Kinderhaus für bis zu drei Monate,
4. Empfehlung der Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende,
5. Empfehlung der fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger mit sofortiger Wirkung.

Die vorgenannten Sanktionen setzen sämtlich voraus, dass das Kind die Gruppenbetreuung nachhaltig und erheblich beeinträchtigt oder andere Menschen in ihrer Sicherheit ernstlich gefährdet hat.

Eine Maßnahme nach Ziff. 3 darf erst nach vorheriger Androhung gemäß Ziff. 2 erfolgen. Eine Maßnahme nach Ziff. 4 darf erst erfolgen, wenn Maßnahmen nach Ziff. 1 bis 3 keinen Erfolg gezeigt haben. Sie ist vorher anzudrohen, wobei die Androhung mit einer Maßnahme nach Ziff. 3 verbunden werden kann.

Eine Maßnahme nach Ziff. 5 ist ausschließlich zulässig, wenn

(a) das Kind das Leben oder die Gesundheit anderer Menschen konkret gefährdet oder bereits beeinträchtigt hat (in diesem Falle auch ohne vorangehende Verhängung anderer Sanktionen und ohne vorangehendes Einschreiten der ErzieherInnen) oder

(b) das Kind das Leben oder die Gesundheit anderer Menschen abstrakt gefährdet hat und Maßnahmen nach Ziff. 1 bis 3 keine Besserung des Verhaltens erzielt haben.

Im Fall (b) ist die Maßnahme nach Ziff. 5 vorher anzudrohen, wobei die Androhung mit einer Maßnahme nach Ziff. 3 verbunden werden kann.

Bei der Mitführung gefährlicher Gegenstände wird von einer abstrakten Gefährdung im Sinne des vorangehenden Absatzes ausgegangen, wenn der Einsatz dieser Gegenstände gegen andere Personen weder angedroht wird, noch tatsächlich erfolgt. Wird der Einsatz mitgeführter gefährlicher Gegenstände anderen Personen gegenüber angedroht oder erfolgt ein solcher Einsatz, liegt eine konkrete Gefährdung im Sinne des vorstehenden Absatzes vor. Gefährliche Gegenstände in diesem Sinne sind u.a. Schuss-, Gas-, Schlagwaffen, Messer, Pfeffersprays etc..

Über die Umsetzung der Empfehlungen nach Ziff. 4 und 5 entscheidet der Vorstand des Trägers mit einfacher Mehrheit. Er darf nur in begründeten Ausnahmefällen von der Empfehlung der ErzieherInnen abweichen. Die entsprechenden Kündigungen erfolgen dann durch den Träger gegenüber den Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes.

§ 9 Essen im Kinderhaus

Die Kinder sollten etwas zu Essen in einem Behältnis mitbringen. Das Behältnis sollte mit dem Namen des Kindes versehen sein.

Wir wünschen uns, dass die Kinder gesundes Essen mitbringen – Süßigkeiten wie Schokolade, Bonbons, Kuchen etc. sind nicht gestattet. Die Kinder bekommen im Kinderhaus Wasser, Milch sowie Früchte- und Kräutertee zu trinken.

§ 10 Schneeregung und kinderhausfreie Tage

Wir halten uns an die Schneeregung der Stadt Lüneburg. Die Ankündigungen können im Radio gehört werden.

Sollte der Kinderhausbetrieb aus unvorhersehbaren Gründen nicht stattfinden können (Stromausfall oder andere ungewöhnliche Vorkommnisse), werden wir versuchen jede Familie oder Fahrgemeinschaft rechtzeitig zu verständigen.

§ 11 Elternmitarbeit

Für die Erziehungsberechtigten besteht die Verpflichtung Tätigkeiten zu übernehmen, die zum Erhalt und zur Weiterführung des Kinderhauses notwendig sind. Dazu verpflichten sich die Erziehungsberechtigten pro Kind, welches das Montessori-Kinderhaus Lüneburg besucht, zu einer Mitarbeit von 20 Stunden pro Jahr.

§ 12 Hospitation

Eltern, die gerne in einer Gruppe zuschauen möchten, setzen sich bitte mit den ErzieherInnen zur Vereinbarung eines Termins in Verbindung. Bitte beachten Sie, dass eine Hospitation während der ersten sechs Wochen nicht möglich ist.

Um einen authentischen Eindruck unserer täglichen Arbeit im Kinderhaus zu bekommen, möchten wir Sie bitten, sich an das Folgende zu halten:

- Wenn Sie in den Gruppenraum kommen, wird Ihnen eine ErzieherIn oder ein Kind einen Stuhl anbieten, damit Sie sich setzen und zuschauen können. Aufstehen und sich im Raum bewegen stört in der Regel ihr Kind und die anderen Kinder.
- Bitte vermeiden Sie es, mit einem Kind oder der ErzieherIn ein Gespräch zu führen. Sollte Sie ein Kind ansprechen, erklären Sie ihm, dass Sie gekommen sind, um den Kindern bei ihren Tätigkeiten zuzuschauen. Die ErzieherIn wird vielleicht einen Moment finden, sich mit Ihnen zu unterhalten. Jedoch wird sie während ihres Besuches hauptsächlich mit den Kindern beschäftigt sein. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte für einen Termin an die ErzieherIn.

Sollte ihr Kind neben Ihnen sitzen wollen, fragen Sie ihr Kind, ob es nicht lieber etwas mit andern oder allein tun möchte. Wenn ihr Kind aber bei Ihnen bleiben möchte, ist das in Ordnung und durchaus nicht ungewöhnlich. Lehnen Sie sich dann einfach zurück und beobachten Sie die anderen Kinder bei ihren Tätigkeiten, um den Eindruck davon zu bekommen, was ihr Kind normalerweise wohl tun würde. Kinder finden es immer toll, wenn ihre Eltern zu Besuch sind und sie wollen ihnen alles zeigen, was sie schon kennen und können. Genießen Sie einfach die Zeit.

§ 13 Feste und Feiern

Feste und Kinderhausfeiern werden rechtzeitig per Elternbrief bekannt geben. Sie sind bei uns fester Bestandteil des Kinderhauses im Sinne des Kinderhauses als Lebensraum. Die Teilnahme der Kinder an diesen Kinderhausveranstaltungen ist erwünscht. Durch den besonderen Anspruch unseres Kinderhauses werden solche Zusatzveranstaltungen in festem Glauben daran durchgeführt, von allen (Kinder, ErzieherInnen und Eltern) als Bereicherung verstanden zu werden. Es wird daher mit der tatkräftigen Unterstützung der Eltern (je nach Möglichkeiten) gerechnet (s. Regelung der Elternarbeit).

§ 14 Exkursionen

Für eine lebensnahe, vielseitige Ausbildung ist die Nutzung von Lernorten außerhalb des Kinderhauses sinnvoll. Es finden daher regelmäßig halb- und ganztägliche Ausflüge statt. Kurze Exkursionen können jederzeit ohne Voranmeldung durchgeführt werden. Ausflüge werden den

Eltern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält Informationen über die voraussichtliche Dauer, mitzunehmende Ausrüstung und die ggf. entstehenden Kosten.

§ 15 Evaluation

Die Betreuung im Kinderhaus darf kein starres Gebilde sein, sondern muss sich einem ständigen Entwicklungsprozess unterwerfen. Daher sind auch die Regeln dieser Kinderhausordnung in der Praxis zu überprüfen und offen für Änderungen und Ergänzungen, die den Tagesablauf optimieren oder an geänderte Bedingungen anzupassen. Konstruktive Änderungsvorschläge werden daher jederzeit wohlwollend geprüft.

Die Kinderhausordnung beschließt der Vorstand mit der Leitung des Kinderhauses.